

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

1 von 8

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator: GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Pulver zum Aufhellen verwitterter Hölzer

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Postfach 1349
D 78230 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

*Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

***1.4 Notrufnummer Deutschland:** 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Akute Toxizität 4, H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken, H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Einstufung nach EU-Richtlinien 67/548/EWG der 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung: Xn Gesundheitsschädlich

R-Sätze: R21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und bei Verschlucken

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse:

Akute Toxizität

Kategorie:

4

Symbol:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

Sicherheitshinweise:

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

2 von 8

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

CAS-Nr. EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	67/548/EWG oder 1999/45/EG	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
6153-56-6 205-634-3	Oxalsäure-Dihydrat	> 50	Xn, R21/22	Gefahr: 3.1/4

3.2 Gemische

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um ein Gemisch.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

Einatmen:

Personen nach Einatmen an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt:

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken:

Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Schwefeldioxyde, anorganische Stäube).

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

3 von 8

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes Material trocken und mechanisch aufnehmen. Verunreinigte Flächen mit Wasser gründlich reinigen. Das aufgenommene Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Stäube nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern kühl und trocken lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Entfernt von Oxidationsmitteln lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (VCI):

13/11 Nichtbrennbare Feststoffe; Verpackung möglicherweise brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Pulver zum Aufhellen verwitterter Hölzer

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

4 von 8

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS	AGW (TRGS 900)	Überschreitungsfaktor
144-62-7	Oxalsäure	205-634-3	1 mg/m ³	1(l)

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Stäube unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät mit Filter P2, P3 getragen werden.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Geeignete Schutzhandschuhe aus PVC, max. Tragedauer: 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

5 von 8

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen	Aggregatzustand: fest
b. Geruch	Farbe: weiß geruchlos
c. Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
d. pH-Wert ca. 1,3 bei 13g/l DIN 38404 C5	e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 189°C
f. Siedebeginn/Siedebereich Keine Daten verfügbar	g. Flammpunkt nicht anwendbar
h. Verdampfungs- Geschwindigkeit keine Daten verfügbar	i. Entzündbarkeit nicht entzündlich
j. Obere/untere Explosionsgrenzen keine Daten verfügbar	k. Dampfdruck keine Daten verfügbar
l. Dampfdichte keine Daten verfügbar	m. Relative Dichte 1,653 g/cm ³
n. Löslichkeit 100 g/l in Wasser bei 20°C	o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar
p. Selbstentzündungstemperatur Nicht anwendbar	q. Zersetzungstemperatur keine Daten verfügbar
r. Viskosität keine Daten verfügbar	s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar
t. Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar	u. Schüttdichte ca. 1000 kg/m ³

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Reaktionen mit Basen, Säurechloride, Alkalimetalle, korrodierter Stahl, sowie starken Oxidationsmitteln
10.2 Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Staubbildung vermeiden. Vor Hitze schützen.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Basen, Säurechloride, Alkalimetalle, korrodierter Stahl, sowie starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei der Verbrennung werden Kohlenmonoxid und Kohlendioxid freigesetzt.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

6 von 8

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:	LD 50, Ratte 375 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität:	LD 50, Kaninchen 20.000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute. Hautresorption möglich.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Starke Ätzwirkung am Auge.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität: Keine Daten verfügbar

Algentoxizität: Keine Daten verfügbar

Bakterientoxizität: Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität: Keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-
Beurteilung:** Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

7 von 8

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	060106 andere Säuren (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

14.1 UN-Nummer:	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Nicht anwendbar
Richtlinie 1999/13/EG	Nicht relevant

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	1 – schwach wassergefährdend
GISBAU:	Einstufung gemäß VwVwS vom 17.Mai 1999, Anhang 4 Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 30.07.14

überarbeitet: 23.07.2014

Version: 05

8 von 8

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

EG-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG:

R-Sätze: R 21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 23.07.2014

*geändert gegenüber vorheriger Version.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.